

**Ergänzungsvereinbarung zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der
Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland zur
Vereinbarung über die Entgelte in den rheinischen Werkstätten für behinderte
Menschen für die Jahre 2010 und 2011**

Präambel

Die rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (FW) und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördern in gemeinsamer Verantwortung das Recht von Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am Arbeitsleben. Hierzu leisten differenzierte Beschäftigungsangebote in den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) einen wichtigen Beitrag. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung, unabhängig davon, ob diese nach § 6 Abs. 2 WVO oder auf Wunsch der beschäftigten Person nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz erfolgt.

Mit der Entgeltvereinbarung für die Jahre 2010 und 2011 haben die rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (FW) und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) vereinbart, die Entgelte für Beschäftigungsangebote nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz und nach § 6 Abs. 2 WVO neu zu verhandeln, mit dem Ziel, ab dem 1.1.2011 eine einheitliche Vergütung zu vereinbaren.

Mit dieser Vereinbarung werden einheitliche Entgelte für die Teilzeitbeschäftigung von Menschen mit Behinderung in den rheinischen WfbM nach § 6 Abs. 2 WVO und nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vereinbart. Sie ergänzt somit die Vereinbarung über die Entgelte für die Jahre 2010 und 2011.

Vereinbarung

Die **Höhe der Entgelte für eine Teilzeitbeschäftigung in den WfbM** bemisst sich an dem prozentualen Anteil der Teilzeitbeschäftigten an der Gesamtzahl der Werkstattbeschäftigten. Bezugsgröße ist jeweils die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung bzw. die Zahl der Werkstattbeschäftigten mit einer psychischen Behinderung. Dabei bemisst sich die Maßnahmepauschale für Teilzeitbeschäftigte wie folgt:

Anteil der Teilzeitbeschäftigten	Vergütung Maßnahmepauschale
0 bis 7 %	70 %
> 7 bis 10 %	75 %
> 10 bis 15 %	80 %
>15 %	85 %.

Die Reduzierungen beziehen sich auf die vereinbarten Jahrespauschalen nach Abzug der Sachkosten für das Mittagessen in den Werkstätten (z.Zt. jährlich 784,75 €). Die Investitionskosten werden in ungekürzter Höhe weiter finanziert. Die vereinbarten Pauschalen der Fallgruppen A, B und C zur Finanzierung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes gem. §10 Abs.2, 2.Halbsatz WVO bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Als Anlage ist die Berechnung der Entgelte für eine Teilzeitbeschäftigung (der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 15 Stunden und liegt unter 35 Stunden wöchentlich) in den rheinischen Werkstätten am Beispiel einer Werkstatt, die sowohl Menschen mit einer geistigen als auch einer psychischen Behinderung beschäftigt, dargestellt.

Zur Darstellung der unterjährigen Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung melden die Träger der WfbM dem LVR quartalsweise (Stichtage : 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.), zusammen mit den Mitteilungen zur Gesamtzahl der Beschäftigten, innerhalb von 3 Wochen nach dem Stichtag die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten getrennt nach Zielgruppen und Geschlecht.

Eventuell erforderliche zusätzliche **Fahrtkosten** werden auf Antrag und nach Beratung im Fachausschuss im Einzelfall durch den LVR im notwendigen Umfang finanziert.

Das vom Landschaftsverband Rheinland refinanzierte **Arbeitsförderungsgeldes** nach § 43 SGB IX wird auch bei Teilzeitbeschäftigung in ungekürzter Höhe an die Beschäftigten ausgezahlt. Es wird empfohlen, den aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt finanzierte **Grundbetrag** nach § 138 Abs. 2 SGB IX auch bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz in ungekürzter Höhe an die Beschäftigten auszuzahlen.

Für die Bemessung der **Sozialversicherungsbeiträge** sind die gesetzlichen Grundlagen nach SGB V, VI und IX zugrunde zu legen.

In den WfbM stehen entsprechende **Arbeitszeitmodelle** zur Verfügung, die sowohl die individuellen als auch betrieblichen Belangen berücksichtigen bzw. werden entwickelt. Der Personalschlüssel nach der WVO ist bezogen auf die anwesenden Beschäftigten mit Behinderung einzuhalten.

Zur **zeitlichen Umsetzung** wird folgendes vereinbart:

Zum 1.7.2012 erfolgt die Umsetzung der neuen Entgeltsystematik für Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang (100%). Für die Übergangszeit wird folgende Vereinbarung getroffen:

Bis einschließlich 30.06.2011 gelten die bisher vereinbarten Entgelte unverändert weiter. Für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2011 werden 50 %, für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2012 werden 75 % der zu reduzierenden Summe abgerechnet.

Essen, den
Für die AG der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege NW


Meiwes
Vorsitzender der LAG FW

Köln, den 05.08.2011
Für den Landschaftsverband Rheinland
In Vertretung


Hoffmann-Badache
LVR-Dezernentin Soziales, Intergation